

3. Änderungssatzung zur Satzung**über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen**

in

- **Golzow,**
- **Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn**

(zentrale Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der

- §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286),
- § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2),
- §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174),

in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ in der Sitzung vom

- 05.10.2021 folgende Satzung,
- 16.11.2022 folgende erste Änderungssatzung,
- 27.09.2023 folgende zweite Änderungssatzung,
- 15.01.2024 folgende dritte Änderungssatzung

beschlossen:

Teil I – Gebühren**§ 1 Gebührenerhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV) zur Deckung der Kosten entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in
 - a) Grundgebühren und
 - b) Mengengebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab für Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem

Grundstück in die öffentliche Einrichtung gelangt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³). Als eingeleitete Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen und sonst zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt.

- (2) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß Absatz 1 abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten Unterzähler (z.B. Gartenwasserzähler) oder durch ein Sachverständigengutachten. In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch den WAV der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Gebührenpflichtigen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden drei Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber dem WAV durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.
- (3) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder wird die Ablesung verweigert oder erfolgt keine Mitteilung des Zählerstandes, so werden die Wassermengen von dem WAV unter Berücksichtigung des Verbrauches bzw. der Schmutzwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 3 Gebührenmaßstab für Grundgebühr

Die Grundgebühr wird pro Hausanschluss erhoben.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr wird auf
 $4,13 \text{ €/m}^3$,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr beträgt:
 $9,00 \text{ €/Monat}$.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, das über diese entwässert wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder Nießbraucher zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Wird der Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtiger herangezogen, so ist derjenige Eigentümer gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. war.

- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Bei einem gemeinsamen Wasserzähler haben die Eigentümer einen Bevollmächtigten gegenüber dem WAV zu benennen.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Verpflichtete die schriftliche Mitteilung hierüber versäumt oder diese unvollständig ist, so haftet er für die Gebühren, die bis zur Kenntnisnahme vom Wechsel anfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Mengengebühr entsteht, sobald der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage wegfällt oder die Einleitung von Schmutzwasser dauerhaft endet.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermessung ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Ein Rechtsanspruch des Gebührenschuldners auf Ablesung und Abrechnung an einem bestimmten Kalendertag besteht nicht. Im Einzelfall kann der WAV bei Wassergroßverbrauchern eine monatliche oder vierteljährliche Abrechnung vornehmen.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage sind anteilig 3 Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungen werden in der im Gebührenbescheid genannten Höhe jeweils zum 15.03., 15.06. sowie 15.09. des Jahres fällig. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (3) Ergibt sich bei der Gebührenerhebung eine Verbindlichkeit des Gebührenschuldners, so wird diese

entsprechend § 8 Absatz 4 fällig. Ergibt sich bei der Gebührenerhebung ein Guthaben des Gebührenschuldners von weniger als 10,00 € wird dieses mit dem ersten fälligen Abschlag verrechnet. Guthaben ab 10,00 € werden auf das Konto des Gebührenschuldners überwiesen.

- (4) Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Teil II

Beiträge

§ 9 Erhebungsgrundsatz

Der WAV erhebt zur Deckung seines nicht anderweitig gedeckten Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Der Beitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücks- und Hausanschluss.

§ 10 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen oder
 - b) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaubar, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise so nutzbar sind, dass ein Schmutzwasseranfall entsteht oder entstehen kann,
 - c) oder wenn sie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden, dass ein Schmutzwasseranfall entsteht oder entstehen kann.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum eines Eigentümers, das eine wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 11 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) bzw. eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, welcher den Stand von § 33 BauGB erreicht hat, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken im Sinne von Buchstabe a), die über die Grenzen des Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) bzw. eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, welcher den Stand von § 33 BauGB erreicht hat, hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet wird, die gesamte Grundstücksfläche,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan existiert und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die im Innenbereich liegende bzw. diesem zugeordnete Grundstücksfläche,
- d) bei Grundstücken, die über die sich aus Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) nicht schmutzwasserrelevant bebaut bzw. nicht gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt sind, die gemäß Buchstaben a) bis c) anrechenbare Fläche,
- e) bei Grundstücken, die über die sich aus Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) schmutzwasserrelevant bebaut bzw. gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt sind, die Grundstücksfläche zwischen dem Grundstück, in dem die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsleitung verläuft bzw. der der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsleitung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht (Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nutzbar ist),
- f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die selbständig baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt wird,
- g) bei Grundstücken, für die durch rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans.

- (3) Bei der Ermittlung der Veranlagungsfläche werden zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung auf die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche folgende Nutzungsfaktoren in Ansatz gebracht:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00

- b) je weiteres Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um weitere 0,25

Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung sind oberirdische Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

- (4) Die Zahl der anrechenbaren Vollgeschosse bemisst sich nach den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) bzw. eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, welcher den Stand von § 33 BauGB erreicht hat, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse anhand der nachfolgenden Regelungen der Nr. 1. bis 6:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan festgesetzt, so ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.
2. Sind statt der Zahl der Vollgeschosse Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Mindestens ist ein Vollgeschoss anzusetzen. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird im Fall von Satz 1 die Baumassenzahl durch 3,5 geteilt.
3. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte Höhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Mindestens ist ein Vollgeschoss anzusetzen.
4. Setzt ein Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich.
5. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Mindestens ist ein Vollgeschoss anzusetzen.
6. Ist das Maß der baulichen Nutzung nur durch eine Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche festgesetzt oder enthält der Bebauungsplan keine Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung, gilt die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse. Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

a. in Kleinsiedlungsgebieten (WS) 2 Vollgeschosse,

b. in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten 3 Vollgeschosse,

c. in besonderen Wohngebieten (WB)	2 Vollgeschosse,
d. in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)	2 Vollgeschosse,
e. in Kerngebieten (MK)	3 Vollgeschosse,
f. in Gewerbegebieten (GW), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten	3 Vollgeschosse,
g. in Wochenendhausgebieten	1 Vollgeschoss.

Soweit sich die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Buchstaben a. bis g. genannten Gebietstypen zuordnen, findet die Regelung für Mischgebiete in Buchstabe d. Anwendung.

- b) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ist die Zahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstücks einfügt.
 - c) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse maßgeblich.
 - d) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesem ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ist die nach dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung, dem Betriebsplan oder dem ähnlichen Verwaltungsakt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend; Buchstabe a) findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ist ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar, ohne dass auf dem Grundstück ein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut. Dies gilt insbesondere für Garagen und Stellplätze, Lagerplätze, Campingplätze, Kleingarten- bzw. Laubenkolonien und Grundstücke mit niedrigen Wochenendgebäuden.
- (6) Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Sind auf dem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist in den Fällen von Abs. 4 a) oder b) tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ergibt sich für unterschiedliche Teilflächen ein und desselben Grundstücks eine abweichende Zahl von Vollgeschossen, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen.

§ 12 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasserentsorgungsanlage (Anschlussbeitrag) beträgt

5,62 € / m²

Dieser Beitragssatz gilt auch für neuanzuschließende Grundstücke, deren Bebaubarkeit oder Bebauung erst nach Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt oder begonnen wurde.

- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Schmutzwasserentsorgungsanlage oder nutzbarer Teile von ihr können im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestands in besonderen Satzungen geregelt werden, soweit sie nicht bereits durch diese Satzung erfasst werden.

§ 13 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für die Heranziehung zu einem Anschlussbeitrag entsteht, sobald das Grundstück an die Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung; Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Für die Erhebung eines Beitrages für die Erneuerung oder Verbesserung einer Anlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage oder mit der Beendigung der Teilmaßnahme.
- (3) Die Beitragspflicht für die Heranziehung zu einem Anschlussbeitrag entsteht für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen waren und vom ehemaligen Trinkwasser-

und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“ zu einem Anschlussbeitrag herangezogen wurden, nicht erneut dadurch, dass der ehemaligen Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“ in den Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ eingegliedert wurde und dieser Rechtsnachfolger des eingegliederten Zweckverbands ist. Satz 1 betrifft insbesondere nicht die Heranziehung dieser Grundstücke zu Beiträgen für die Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der öffentlichen Anlage.

§ 15 Vorausleistung

Auf die künftige jeweilige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Beitragshöhe nach Maßgabe der §§ 11 und 12 verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. § 13 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht der Beitragspflichtige nach § 13 dieser Satzung für die Erhebung des endgültigen Beitrages ist.

§ 16 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 17 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann eine Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 12 bestimmten Beitragssatzes und des in § 11 bestimmten Beitragsmaßstabes zu ermitteln.
- (2) Durch die vollständige Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Teil III

Kostenersatz für Grundstücksanschluss

§ 18 Gegenstand

Dem WAV sind die notwendigen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung (inkl. Reparatur) von Grundstücksanschlüssen an Entsorgungsleitungen der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage zu ersetzen.

§ 19 Maßstab und Grundsätze

- (1) Die Kosten und der Aufwand werden in tatsächlich geleisteter Höhe ermittelt. Der Ersatzanspruch nach § 18 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

Tatsächliche Kosten können durch

- i. Leistungen / Rechnungen vom Verband beauftragter Dritter und / oder
- ii. Verwaltungsleistungen (technischen und kaufmännischen Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand) des WAV

entstehen sowie nachgewiesen werden.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist für jede einzelne Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

Verwaltungsleistung	Einheit	Gebühr
nach §19 Abs. 1	je angefangene 15 Min.	12,90 €
nach §19 Abs. 3	je angefangene 15 Min.	12,28 €
Dokumentation	je angefangene 15 Min.	18,70 €
Fahrtkostenerstattung	je gefahrenen km	0,30 €
Materialverbrauch	nach aktuellen	Marktpreis

- (2) Für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellte Grundstücksanschlüsse sowie abgeschlossene Maßnahmen wird kein Kostenersatz erhoben. Hiervon unberührt bleiben Maßnahmen nach Inkrafttreten dieser Satzung an bereits bestehenden Anschlussleitungen, hierfür kann ein Kostenersatz erhoben werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich nutzbar ist (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 20 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch wird durch Verwaltungsakt festgesetzt (Kostenersatzbescheid) und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Schlussbestimmungen**§ 22 Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebühren-, Beitrags bzw. Kostenersatzpflichtigen haben dem WAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Der WAV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber nach Vertragsabschluss schriftlich innerhalb von 10 Tagen unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Grundbuchauszug bzw. Auszug aus dem Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WAV schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge bzw. Schmutzwassermenge oder die Menge des Klärschlammes um mehr als 50 v.H. gegenüber der relevanten Menge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, ist dies gleichfalls dem WAV anzuzeigen.

§ 24 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - entgegen § 23 vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte zur Festsetzung und Erhebung von Abgaben nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, 15.01.2024

Hemmerling
Verbandsvorsteher

Siegel